

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1911.**

**VII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 14. Februar 1911.

**S.**

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 31. Jänner 1911, Zl. Mil. I-255-911,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge  
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1911.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1911 für die der Mannschaft vom Fähnrich (Gleichgestellten) abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit siebenzig (70), für die übrigen Marschstationen mit vierundsechzig (64) Hellern.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungsministeriums von 24. Dezember 1910, Zl. XVI-3408, hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Sohenlohe** m. p.

## 9.

**Gesetz vom 18. Jänner 1911,**

wirksam für die reichsunmittelbare Stadt Triest samt Territorium, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Art. I.

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, bleibt auch für den Fall in Wirksamkeit, als

1. im Sinne des Artikels XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die Personalsteuern, die Realsteuernachlässe durch die definitive Festsetzung des Ausmaßes der Realsteuern ersetzt werden, und

2. an Stelle der dem Landesfonds gemäß Artikel V bis XII des zitierten Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, zukommenden Überweisungen anderweitige, nicht hinter der Überweisung aus dem Jahre 1908 zurückbleibende Jahreszuschüsse aus Staatsmitteln treten.

## Art. II.

Die Giltigkeit des bezogenen Gesetzes vom 24. Juni 1898, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 19, sowie des gegenwärtigen Gesetzes erlischt mit 31. Dezember 1917.

## Art. III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 18. Jänner 1911.

**Franz Joseph** m. p.

**Meyer** m. p.

**Wickenburg** m. p.